

## **Aufforderung an die Parteien/Wählergruppen zur Benennung von Beisitzern für den Wahlausschuss**

Zur Vorbereitung und Durchführung der Kommunalwahlen am 09. Juni 2024 wird für die Stadt Barby gem. § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) ein Wahlausschuss gebildet, dem u.a. die Feststellung und Nachprüfung des Wahlergebnisses obliegt. Der Wahlausschuss besteht aus der Wahlleiterin als Vorsitzender und aus vier von der Wahlleiterin zu berufenen Beisitzern sowie ihren Stellvertretern. Zu Beisitzern und Stellvertretern können bestimmt werden:

- Wahlberechtigte des Wahlgebietes (§ 10 Abs.1 KWG LSA)
- Bedienstete der Gemeinde, auch wenn sie nicht im Wahlgebiet wohnen (§ 9 Abs. 1a KWG LSA)
- unbefristet Beschäftigte der im Wahlgebiet ansässigen Einrichtungen des Landes oder der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts, wenn sich nicht genügend Wahlberechtigte finden lassen. Bei einer gleichzeitig stattfindenden Landtagswahl können auch unbefristet Beschäftigte von sonstigen Landesbehörden zu Beisitzern bestellt werden (§ 10 Abs. 1a Satz 1 und 2 KWG LSA).

Allerdings dürfen Wahlbewerber (m/w/d) und Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge dem Wahlausschuss nicht angehören (§ 13 Abs. 2 KWG LSA). Die Beisitzer sowie ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Die Ablehnung der Übernahme eines oder das Ausscheiden aus einem Wahlehrenamt richten sich nach § 31 des Kommunalverfassungsgesetzes für das Land Sachsen-Anhalt und § 13 Abs. 3 KWG LSA.

Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Vorschriften liegt nur vor für:

1. die Mitglieder des Bundestages und der Bundesregierung sowie des Landtages und der Landesregierung,
2. die im öffentlichen Dienst Beschäftigten, die amtlich mit der Vorbereitung und Durchführung der Wahl oder mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung betraut sind,
3. Wahlberechtigte, die das 67. Lebensjahr vollendet sind,
4. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass ihnen die Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderer Weise erschwert,
5. Wahlberechtigte, die glaubhaft machen, dass sie aus dringendem beruflichen Gründe oder durch Krankheit oder Gebrechen verhindert sind, das Amt ordnungsgemäß auszuführen,
6. Wahlberechtigte, die sich am Wahltag aus zwingenden Gründen außerhalb ihres Wohnortes aufhalten,
7. Wahlberechtigte, die aus politischen oder religiösen Gründen die Beteiligung an der Wahl ablehnen.

Bei der Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter sollen in der Regel Vorschläge der im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen in der Reihenfolge der Stimmzahlen, die sie bei der letzten Wahl der Vertretung erhalten haben, angemessen berücksichtigt werden.

Werden von den Parteien und Wählergruppen nicht genügend Wahlberechtigte vorgeschlagen, so berufe ich die weiteren Mitglieder des Wahlausschusses nach meinem Ermessen.

Diese fordere ich hiermit auf, mir entsprechende Personen, die die vorgenannten Voraussetzungen erfüllen, **bis zum 01.03.2024** vorzuschlagen.

Nach § 4 Abs. 2 KWO LSA berufe ich nach Ablauf der Vorschlagsfrist unverzüglich die Beisitzer und ihre Stellvertreter in den Wahlausschuss der Stadt Barby.

Barby, 01.02.2024

gez.  
Conrad  
Wahlleiterin